

Satzung des Grafschafter Museumsvereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Grafschafter Museumsverein“. Der Verein ist ein Verein zur Förderung von Museen für die Regional- und Kulturgeschichte in der Grafschaft Bentheim. Er hat seinen Sitz in Nordhorn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Grafschafter Museumsvereins ist die Förderung der Errichtung und der Unterhaltung eigenständiger, wissenschaftlich geleiteter Museen, durch die wesentliche Aspekte und Teilbereiche der Grafschafter Regional- und Kulturgeschichte abgedeckt werden.

Die Förderung soll insbesondere geschehen:

- a) durch Ansammlung von Geldmitteln für Zuschüsse zu den durch den Aufbau und die Unterhaltung der Sammlungen und durch Ausstellungen und Veröffentlichungen entstehenden Kosten.
- b) durch Anregung der Mitglieder und Förderer, regional- und kulturgeschichtlich bedeutende Gegenstände, z.B. Bilder, Urkunden usw. dem Museum als Schenkung, Vermächtnis oder Leihgabe zu überlassen.
- c) durch Vergabe von Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten zur Grafschafter Regional- und Kulturgeschichte als Vorbereitung ihrer musealen Darstellung.

Zweck kann auch die Förderung und Betreibung von Museen sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen und kulturellen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO 77) vom 16.03.1976 (BStBL S. 157 ff.).
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen zurückerhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und jede Personengemeinschaft werden.
2. Die Mitglieder bestehen aus Einzelmitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Durch eine einmalige Zuwendung in der Höhe eines mindestens 10-fachen Jahresbeitrages kann von Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden. Eine Rückerstattungspflicht des Vereins bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes besteht nicht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein oder durch Tod des Vereinsmitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen nicht zurück.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt werden, insbesondere, wenn das Mitglied länger als 2 Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) für die Entlastung des Vorstandes
 - d) für die Festsetzung des Beitrages
 - e) für die Änderung der Satzung
 - f) für die Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse oder Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu machen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu weiteren 10 Beisitzern

Die Vertretungsbefugnis im Sinne § 26 BGB nehmen der Präsident allein oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gem. Buchstabe c) bis e) wahr.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereins sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann weitere Personen zu Vorstandssitzungen als Fachberater hinzuziehen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt unter Bestimmung ihrer Funktion. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die ergänzende Zuwahl für den Rest der Amtsperiode vor.

Der Präsident beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ein.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können, wenn kein Mitglied widerspricht, bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.

Die auf den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.
3. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichtes rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister

wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

Eine Änderung des § 12 Abs. 2 ist nicht zulässig.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder dem Vorstand zu unterzeichnen und muß 3 Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 5 Abs. 1 zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Grafschaft Bentheim mit der Auflage, es für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Nordhorn, den 10.04.2000